

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Vollzug des Baugesetzbuches;**

### **hier: Bebauungsplan der Innenentwicklung „Ortskern Schwedelbach“ der Ortsgemeinde Schwedelbach**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schwedelbach hat mit Beschluss vom 07.11.2019 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Ortskern Schwedelbach“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Ortskern Schwedelbach“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 88 Abs. 6 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Ortskern Schwedelbach“, bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Verbandsgemeinde Weilerbach, Abteilung 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 218, während der allgemeinen Dienststunden (montags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz weisen wir daraufhin, dass die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter [www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen) veröffentlicht sind.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Ortskern Schwedelbach“ schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes:

- den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken -

Anja Pfeiffer  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 14.11.2019